

# Zollrecht aktuell

## Aktualisierung der Dienstvorschrift Zollwertrecht

Oktober 2021 (1)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Aktualisierung der Dienstvorschrift Zollwertrecht (e-VSF Z 51 01).

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner / Head Customs & International Trade

## Inhalt

<b>Aktualisierung der Dienstvorschrift Zollwertrecht</b> .....	<b>2</b>
In Kürze .....	2
Hintergrund .....	2
Fazit .....	3
<b>Service</b> .....	<b>4</b>
Mitteilung der deutschen Zollverwaltung zu Heilungstatbeständen für geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung ATLAS-Mitteilung zur Umsetzung der Anwendbarkeit der alternativen Ursprungsregeln in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone .....	4
Hinweis SAP/GTS .....	4
<b>Über uns</b> .....	<b>5</b>
Ihre Ansprechpartner .....	5
Redaktion .....	5
Bestellung .....	5

# Aktualisierung der Dienstvorschrift Zollwertrecht

## In Kürze

Die Dienstvorschrift Zollwertrecht (e-VSF Z 51 01; nachfolgend „DV“) wurde mit Gültigkeit zum 15. September 2021 aktualisiert. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Änderungen bzgl. Absatz 8 („maßgebendes Kaufgeschäft“) und der lizenz- bzw. vertriebsrechtbezogenen Absätze 56, 57 und 59.

## Hintergrund

In den letzten Monaten hat sich der EuGH mehrfach mit Fragestellungen hinsichtlich des Einbezugs von Lizenz- oder Vertriebskosten in die Zollwertberechnung beschäftigen müssen (insbesondere EuGH C 775/19 „5th Avenue Products Trading GmbH“). Auch die Europäische Kommission hat eine „Guidance on Articles 128 and 136 UCC IA“ (nachfolgend „Leitlinie“) veröffentlicht; diese ist im Kompendium der Zollwerttexte als Kommentar Nr. 13 veröffentlicht (englisch), welche unter diesem [Link](#) aufgerufen werden kann.

Die DV wurde den vorbenannten rechtlichen Entwicklungen gemäß aktualisiert.

---

### Änderungen in Bezug auf Absatz 8 – „Maßgebendes Kaufgeschäft“

---

#### „Erfolgter Verkauf“

Gemäß Abschnitt 2.1, Ziffer 10 der Leitlinie der Europäischen Kommission wurde in Absatz 8 der DV der Unterabsatz 2 aufgenommen. Dieser bestimmt, dass ein Verkauf als „erfolgt“ i.S.d. Art. 128 I UZK-IA gilt, wenn der zukünftige Verkäufer die Bestellung des Käufers bestätigt (annimmt). Eine Bestellung allein reiche nicht aus, um einen Kaufvertrag zu gründen.

#### Maßgebendes Kaufgeschäft bei aufeinanderfolgenden Kaufgeschäften

In Bezug auf die Bestimmung, welches von mehreren aufeinanderfolgenden Kaufgeschäften zur Zollwertermittlung heranzuziehen ist, beinhaltet die DV in den Unterabsätzen 3 und 4 eine weitgehendere Bestimmungshilfe bzgl. des Verkaufs, der unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt ist.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass bei der Bestimmung des in Bezug auf den Zollwert heranzuziehenden Kaufgeschäfts die chronologische Reihenfolge der Kaufgeschäfte keine Rolle spielt.

Im Hinblick auf ein Kaufgeschäft, das vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union zwischen zwei in der EU ansässigen Vertragsparteien abgeschlossen wurde, stellt die DV bzgl. des maßgebenden Kaufgeschäfts darauf ab, welche der Vertragsparteien als Zollanmelder auftritt. Nur wenn der Käufer bei der Überführung der Vertragsware in den freien Verkehr der EU als Zollanmelder auftritt, ist der Preis aus diesem (letzten) EU-Geschäft zollwertrechtlich heranzuziehen. Dies wird in den Beispielen 2 und 3 verdeutlicht.

## **Kaufgeschäfte zwischen Schweizer/ Liechtensteiner Unternehmen an EU-Unternehmen**

Neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang die Klarstellung, dass in Bezug auf Verkaufsgeschäfte zwischen Schweizer bzw. Liechtensteiner Unternehmen an EU-ansässige Unternehmen auch diese Verkaufspreise zur Zollwertermittlung herangezogen werden können, wenn die Verkäufe vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt sind. Dies gilt, obwohl Unternehmen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig sind, bei einigen grenznahen, deutschen Hauptzollämtern als Zollanmelder auftreten können.

Es erfolgt insofern keine Gleichschaltung mit der Regelung für EU-Geschäfte, (bei denen der Käufer als Zollanmelder fungieren muss, um zollwert-relevant zu sein). Vielmehr fungiert in Beispiel 4 das Schweizer Unternehmen als Zollanmelder.

---

### **Änderungen in Bezug auf Vertriebsrechte, Abs. 56, 57 und 59**

---

Das EuGH Urteil C-775/19 „5th Avenue Products Trading GmbH“ wurde inhaltlich in die Absätze über Lizenzgebühren und Vertriebsrecht einbezogen.

Der EuGH hatte in dem vorgenannten Urteil entschieden, dass Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a des vormaligen Zollkodex dahingehend auszulegen ist, dass eine umsatzbezogene Zahlung, die für die Einräumung des Rechts zum Alleinvertrieb der Waren in einem bestimmten Gebiet von einem Käufer an den Verkäufer für einen begrenzten Zeitraum gezahlt wurde, in den Zollwert dieser Waren einzubeziehen ist.

Das Urteil stellten wir in unserer Ausgabe **Zollrecht aktuell - Januar 2021 (1)** näher dar.

Insbesondere in Absatz 57 („Zahlungen für ein Vertriebsrecht; Alleinvertriebsrechte“) wird dementsprechend eindeutig klargestellt, dass Zahlungen für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren oder für die Einräumung eines Alleinvertriebsrechts zwar nicht als zollwertrechtliche Lizenzgebühren zu bewerten sind, dennoch seien diese als Kaufpreisbestandteil in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes zu entrichten sind.

## **Fazit**

Obwohl zollamtliche Dienstvorschriften primär der Organisation und Durchführung auf Verwaltungsebene dienen und ihnen kein Gesetzescharakter innewohnt, stellen diese Regelungen für Zollbeteiligte eine immense Hilfestellung bei der Einordnung rechtlicher Sachverhalte dar.

Die zutreffende Berechnung des Zollwertes ist für viele Unternehmen gerade in Bezug auf etwaige Hinzurechnungen oder auch Abzüge eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Änderungen durch die Rechtsprechung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine fehlerhafte Zollwertangabe u.U. zu erheblichen Nachforderungen und Bußgelderhebungen führen kann.

Sollte die Zollwertberechnung bei Ihnen Fragen aufwerfen, unterstützen wir Sie gern jederzeit.

# Service

## Hinweis Veröffentlichung des Informationsschreibens zu Heilungstatbeständen für geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die Generalzolldirektion weist auf ihrer Homepage auf ein „Informationsschreiben zu den Heilungstatbeständen bei Beförderung unter Steueraussetzung“ hin und stellt dieses zum Download bereit.

Das Schreiben bezieht sich auf die Heilungstatbestände nach § 8 Abs. 7 und § 14 Abs. 2 EnergieStG. Sinn der Vorschriften ist es, zu vermeiden, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsverfahren zu einer Besteuerung führen.

Dieser [Link](#) führt Sie zu der entsprechenden Website der deutschen Zollverwaltung.

## ATLAS-Mitteilung zur Umsetzung der Anwendbarkeit der alternativen Ursprungsregeln in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

In unseren Ausgaben **Zollrecht aktuell - August 2021 (1)** und **Zollrecht aktuell - September 2021 (1)** haben wir Sie über die vereinfachten Ursprungsregelungen des PEM-Abkommens informiert.

Nunmehr veröffentlichte das Informationstechnikzentrum Bund in der ATLAS-Info 0226/21 Hinweise zur diesbezüglichen TARIC-Unterlagencodierung. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung von kurzfristig entschiedenen Teilnahmen weiterer Länder bzgl. der alternativen Ursprungsregeln nicht zeitnah im IT-Verfahren ATLAS erfolgen können. Es wurde insoweit eine Sonderregelung vereinbart, die in der ATLAS-Info 0226/21 näher dargelegt wird.

Unter diesem [Link](#) können Sie die **ATLAS-Info 0226/21** abrufen.

## Hinweis SAP-GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#).

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**ppa. Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**ppa. Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter *Zollrecht aktuell* **hier** bestellen.

(Bitte auf der pwc Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)